



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/7471-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

auf Antrag der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 22.02.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für das Jahr 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG der Jahre 2019 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Offshore-Kosten ab dem 01.01.2019 kein Bestandteil der Erlösobergrenzen mehr sind. Am 30.06.2017 hat der Bundestag das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) beschlossen. Dieses sieht unter anderem vor, dass ab Beginn der dritten Regulierungsperiode (01.01.2019) sämtliche Kosten für die Anbindung von Offshore-Anlagen – Errichtung und Betrieb – nicht mehr über die Netzentgelte, sondern über den in § 17f EnWG geregelten Belastungsausgleich als Aufschlag auf die Netzentgelte (sog. Offshore-Umlage) refinanziert werden sollen. Dabei hat es der Gesetzgeber aber versäumt eine Übergangsregelung für die Regulierungskontosalden der sogenannten Offshore-Gesellschaften zu schaffen.

Ein Ansatz dieser Regulierungskontosalden in den Erlösobergrenzen der Offshore-Gesellschaften scheidet künftig aus. Folgerichtig hat die Beschlusskammer eine Festlegung der Erlösobergrenzen 2019 bis 2023 für die Offshore-Gesellschaften nicht mehr vorgenommen. Ein Ansatz der aus dem Regulierungskontosaldo resultierenden Ab- und Zuschläge ist somit nicht mehr möglich.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 29.06.2020 und 25.09.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 23.10.2020 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Offshore-Umlage der Jahre 2019 bis 2023 analog § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge für die Jahre 2019 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV (analog).

Eine unmittelbare Anwendung scheidet aus, da die Offshore-Kosten ab dem 01.01.2019 nicht mehr Bestandteil der Erlösobergrenzen mehr sind. Am 30.06.2017 hat der Bundestag das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) beschlossen. Dieses sieht unter anderem vor, dass ab Beginn der dritten Regulierungsperiode (01.01.2019) sämtliche Kosten für die Anbindung von Offshore-Anlagen – Errichtung und Betrieb – nicht mehr über die Netzentgelte, sondern über den in § 17f EnWG geregelten Belastungsausgleich als Aufschlag auf die Netzentgelte (sog.

Offshore-Umlage) refinanziert werden sollen. Eine Übergangsregelung für die Regulierungskontosalden der sogenannten Offshore-Gesellschaften aus den Jahren 2013 – 2018 gibt es nicht, so dass insoweit eine planwidrige Regelungslücke vorliegt.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2019 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2019 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in fünf gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2019. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2018 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2008 bis 2017 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für das Jahr 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),

- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in der **Anlage 3b** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für das Jahr 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus der **Anlage 3b**.

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der folgende Verbraucherpreisgesamindex zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI₀	VPI_t¹
2016	2011	102,1	106,6

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.2.1.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11

¹ Vgl. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online_unter_den_Menuepunkten_Themen → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.2.1.1.4 Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen aufgrund von Offshore-Netzverlusten

Für das Jahr 2016 kalkulierte die Antragstellerin mit Plankosten für Offshore-Netzverluste in Höhe von 3.000.000 €. Mit Schreiben vom 08.07.2020 machte die Antragstellerin Ist-Kosten für Offshore-Netzverluste und Kosten der EEG-Umlage auf Betriebseigenverbrauch in Höhe von 3.197.104 € geltend. Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile wurden durch die Beschlusskammer entsprechend angepasst.

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in der **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für das Kalenderjahr 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte
- d) Investitionsmaßnahmen

übermittelt.

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.2.3 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV (Investitionsmaßnahmen)

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit Schreiben vom 16.12.2019

hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von 1.905.225 € im Jahr 2016 anzupassen.

Der bei den erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto angesetzte Differenzbetrag zwischen Plan- und Ist-Kosten weicht in Höhe von -23.583.385 € im Jahr 2016 vom Prüfergebnis der Beschlusskammer 4 ab.

Anlagen im Bau sind im Jahresanfangsbestand nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung beruht auf den rechtskräftigen Entscheidungen der Beschlusskammer 4 vom 02.05.2012 (Az. BK4-12-656) und vom 30.11.2016 (Az. BK4-12-656A01). Dem steht auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.11.2015 (EnVR 42/14) nicht entgegen.

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV (analog) die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die Einzelbeträge des Jahres 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen des Jahres 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2016 beträgt der Zinssatz 2,12 Prozent und für das Jahr 2017 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen des Jahres 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen ist. Der **Anlage 2** ist für das Jahr 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2019 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Umlage 2019 bis 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung

(01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Umlagebildung der Jahre 2019 bis 2021 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahre, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2016 erfolgen

wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Umlage der Jahre 2019 bis 2021 erfolgen kann.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2019 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2019 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

IV. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

V. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3b** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016**- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	0	0	0	237.166.735
	erzielbare Erlöse	0	0	0	236.969.631
	Verzichtsbetrag in der Verprobung	0	0	0	0
	Differenz	0	0	0	197.104
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV				
	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
	Differenz	0	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G				
	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
	Differenz	0	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG				
	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
	Differenz	0	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV				
	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
	Differenz	0	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	
	in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	
	Differenz	0	0	0	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV				
	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	0
	Differenz	0	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG				
	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0	
	in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0	
	Differenz	0	0	0	
	Sonstiges	0	0	0	0
	Saldo aus Einzeldifferenzen	0	0	0	2.102.329

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)		0	0	0
Saldo aus Einzeldifferenzen	0	0	0	2.102.329
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)	0	0	0	2.102.329
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	0	0	0	1.051.165
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung	0	0	0	22.285
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	0	0	0	2.124.614
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto vor Verzinsung	2.124.614	2.169.656					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung	45.042	45.997					
Saldo Regulierungskonto nach Verzinsung	2.169.656	2.215.652					
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			466.760	466.760	466.760	466.760	466.760
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mindererlös (EOG-erhöhend)				

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	236.969.631	237.166.735	197.104
		erzielbare Erlöse	236.969.631	236.969.631	0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	0	197.104	197.104
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze		0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz	0	0	0
	Sonstiges			0	0
	Saldo aus Einzeldifferenzen		25.488.610	2.102.329	-23.386.281

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2014	108,60	2014	108,60	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 3	Betriebskosten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 4	Pflichtwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 5	Pflichtwert: Nutzung von Wechselstrom nach § 10 Abs. 1 StvStabV	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 8	Pflichtwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 StromNEV	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 9	Betriebs- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2006)	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 10	Betriebs- und Personalarbeitskräfte	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 12		0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanlasskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 16	Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2 - 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	3 000.000	0	3.197.104	0	-17%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Summe		0	0	197.104	0	0,00%	0,00%